

Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew Landesverband Schleswig-Holstein e.V. **Geschäftsordnung für Selbsthilfegruppen**

1. Rechtsform der Selbsthilfegruppe

- 1.1 Die Selbsthilfegruppen (örtliche Gruppen) der Deutschen Vereinigung Morbus Bechterew e. V. (DVMB) gehören dem Landesverband **Schleswig-Holstein** e. V. (nachfolgend Landesverband genannt) als unselbstständige Untergliederungen an. Sie sind an die Rechte und Pflichten gebunden, welche sich aus der Satzung des Landesverbandes und dieser Geschäftsordnung ergeben.
- 1.2 Alle Arbeiten zur Führung einer Selbsthilfegruppe sind ehrenamtlich. Die Selbsthilfegruppe darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

2. Aufgaben und Zweck der Selbsthilfegruppe

- 2.1 Die Selbsthilfegruppe nimmt die Aufgaben des Landesverbandes auf örtlicher Ebene wahr.
- 2.2 Die Selbsthilfegruppe soll Gruppentreffen durchführen, um ihre Mitglieder über die Aktivitäten der Selbsthilfegruppe zu unterrichten. Sie soll durch Veranstaltung von Vorträgen, Informations- oder Diskussionsrunden etc. über die Erkrankung Morbus Bechterew und verwandte Wirbelsäulenerkrankungen (Spondyloarthritiden), ihre Therapie und über ihre Bewältigung aufklären. Sie soll den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern ermöglichen und das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Selbsthilfegruppe stärken. Dabei sollen die Angehörigen möglichst einbezogen werden.
- 2.3 Die Selbsthilfegruppe soll im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch eigene Öffentlichkeitsarbeit auf sich und die DVMB aufmerksam machen. Sie soll mithelfen, dass in der Öffentlichkeit das Verständnis für die mit der Krankheit zusammenhängenden Probleme verbessert wird.
- 2.4 Die Selbsthilfegruppe soll die Beziehungen zu öffentlichen Behörden, Krankenkassen und Versicherungen pflegen und ihnen gegenüber ihre Standpunkte und Interessen vertreten. Sie soll den Kontakt zu ähnlichen Organisationen pflegen und, sofern dies nützlich ist, mit diesen zusammenarbeiten.
- 2.5 Die Selbsthilfegruppe soll den Kontakt mit Ärzten und Therapeuten suchen und pflegen und so die fachliche Betreuung der Selbsthilfegruppe sicherstellen.
- 2.6 Der Gruppensprecher ist nicht berechtigt, Erklärungen für den Bundes- oder Landesverband, abzugeben.

3. Mitgliedschaft in einer Selbsthilfegruppe

- 3.1 Jedes Mitglied der DVMB ist automatisch Mitglied seiner örtlich zuständigen Selbsthilfegruppe.
- 3.2 Personen, die kein DVMB-Mitglied sind, können, sofern eine Verordnung (Rehasport/Funktionstraining) vorliegt, mit Zustimmung des Gruppensprechers bis zu 3x an den Aktivitäten der Selbsthilfegruppe teilnehmen. Sie haben allerdings keine Rechte und Ansprüche gegenüber der DVMB und ihren Gliederungen.
- 3.3 An den Therapieangeboten der örtlichen Selbsthilfegruppen kann jedes Mitglied der DVMB teilnehmen, sofern ein freier Therapieplatz vorhanden ist.

4. Die Selbsthilfegruppe, der Gruppensprecher und Mitgliederversammlung

- 4.1 Die Gründung einer örtlichen Selbsthilfegruppe erfolgt nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des Landesverbands durch eine Gründungsversammlung.
- 4.2 Mitglieder der DVMB und nur diese haben ein aktives und passives Wahlrecht.
- 4.3 Die Mitglieder der Selbsthilfegruppe wählen in einer Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre einen Gruppensprecher und Kassenprüfer, gegebenenfalls weitere Personen (insbesondere Schatzmeister oder Kassierer, oder/und Landesdelegierte), die Aufgaben in der Selbsthilfegruppe übernehmen. Sollte die Selbsthilfegruppe einen Schatzmeister (Kassierer) haben, so muss dieser ebenfalls gewählt werden. Der Gruppensprecher erhält Einzelvollmacht gemäß Ziffer 4.10 dieser Geschäftsordnung. Alle weiteren gewählten Personen haben keine Vollmacht.
- 4.4 Zur Mitgliederversammlung sind alle der Selbsthilfegruppe zugeordneten DVMB-Mitglieder sowie der Landesvorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform einzuladen. Dieses erfolgt auf der Homepage des Landesverbandes auf der Seite der Selbsthilfegruppe. Die Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4.5 Das Protokoll, die Wahlergebnisse sowie die Teilnehmerliste müssen dem Landesvorstand bis spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung übermittelt werden.
- 4.6 Die Gruppenleitung berichtet dem Landesvorstand jährlich über die Aktivitäten der Selbsthilfegruppe und übersendet ihm auf Anforderung benötigte Unterlagen.
- 4.7 Der Gruppensprecher sowie alle für eine Aufgabe in der Selbsthilfegruppe gewählten Personen sind auf die Einhaltung der Satzung des Landesverbandes und dieser Geschäftsordnung sowie der steuerlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet.
- 4.8 Gruppensprecher müssen die DSGVO-Einverständniserklärung für die Veröffentlichung der Kontaktdaten (MBJ, Homepage) unterscheiben. Der Gruppensprecher sowie die weiteren aktiven Mitglieder der Selbsthilfegruppe müssen eine DSGVO-Datenschutzerklärung unterschreiben. Beides muss sowohl dem Landesvorstand und dem Bundesvorstand vorgelegt werden.
- 4.9 Bei begründetem Anlass (z.B. Verstoß gegen die Gemeinnützigkeit) obliegt es dem Landesvorstand Gruppensprecher abzuberufen oder einzusetzen.
- 4.10 Der Gruppensprecher erhält vom Landesvorstand für die Dauer dieser Tätigkeit Vollmacht für Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Leitung der Selbsthilfegruppe zu tätigen sind. Verträge sind dem Landesverband vorab zur Einsicht zuzuleiten. Der Landesvorstand hat innerhalb von 7 Tagen Einspruchsrecht.

- 4.11 Hiervon ausgenommen sind Honorarvertrag und Vergütungsvereinbarung für Therapeuten, wenn dieser gleichzeitig auch Gruppensprecher der Selbsthilfegruppe ist bzw. aus seinem familiären Umfeld kommt. In diesen Fällen sind die Verträge / Vereinbarungen vom Landesvorstand zu unterzeichnen.
- 4.12 Aus Haftpflicht, Unfallversicherungs- und steuerrechtlichen Gründen ist mit jedem Therapeuten ein **schriftlicher** Honorarvertrag abzuschließen. Der Landesverband stellt hierzu ein Muster zur Verfügung.
- 4.13 Gruppensprecher oder Delegierte berichten den Mitgliedern ihrer Selbsthilfegruppe über Aktivitäten des Landes- und Bundesverbandes.
- 4.14 Gruppensprecher und Schatzmeister oder Kassierer und gegebenenfalls die nach 4.3 gewählten weiteren Personen planen die satzungsgemäße Verwendung, der Selbsthilfegruppe zur Verfügung stehenden Mittel. Dieser Haushaltsplan sowie der Kassenprüfungsbericht ist auf der Mitgliederversammlung zur Genehmigung durch die Mitglieder, vorzulegen.

5. Finanzierung der Selbsthilfegruppen

- 5.1 Die Selbsthilfegruppe regelt ihre Finanzierung selbstständig und eigenverantwortlich.
- 5.2 Die Konten der Selbsthilfegruppen lauten auf:

Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Selbsthilfegruppe (Ortsbezeichnung) z.H. von (Name und Anschrift des Gruppensprechers)

Kontoinhaber ist der Landesverband, als verfügungsberechtigt ist mindestens ein Mitglied des Landesvorstandes nach § 26 BGB, vorzugsweise der Schatzmeister, einzutragen.

Verfügungsvollmacht hat der Gruppensprecher der Selbsthilfegruppe.

Die Eröffnung von Unterkonten oder Sparkonten der Selbsthilfegruppe ist nicht erlaubt.

5.3 Geldmittel, insbesondere Zuwendungen, die der Selbsthilfegruppe zufließen, stehen ihr zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung.

Variante 1: Zuwendungsbescheinigungen stellt nur der Landesverband aus. Sachzuwendungen sind vorab mit dem Landesvorstand abzustimmen.

5.4 Für Ausgaben gelten folgende Regelungen:

Für die Ausführung (z.B. Abschluss von Kaufverträgen / Honorarvereinbarung etc.) im Sinne nach 4.11 gelten folgende Regelungen:

Ausgaben gemäß dieser Geschäftsordnung bis zu einem Kaufpreis von maximal

- 200 Euro brutto pro Kaufvertrag bzw.
- 500 Euro brutto für alle Kaufverträge in einem Kalenderjahr sind zulässig.

Sollte dieser Finanzrahmen nicht ausreichen, muss beim Landesverband schriftlich eine Erweiterung beantragt werden. Im Antrag ist die Notwendigkeit zu begründen.

Der Landesvorstand wird innerhalb von 7 Tagen entscheiden.

Über die Anschaffungen, die keine Verbrauchsmittel sind, ist eine Inventarliste anzulegen. Diese ist dem Landesvorstand mit seiner jährlichen Abrechnung zu übersenden.

- 5.5 Bei der Verwaltung der Geldmittel sind die sich aus der Gemeinnützigkeit ergebenden Vorschriften unbedingt zu beachten. Der Landesverband hat diesbezüglich Informationspflicht auf Gruppensprechertreffen.
- 5.6 Die Einnahmen und Ausgaben der Selbsthilfegruppe sind fortlaufend aufzuzeichnen. Die Selbsthilfegruppe hat für jedes Geschäftsjahr in einer vom Landesverband vorgegebenen, verbindlichen Form einen Jahresabschluss zu erstellen. Dieser ist von der Gruppenleitung, der und der Rechnungsprüfung zu unterzeichnen. Der Abschluss sowie die Summe der Einnahmen und Ausgaben sind bis spätestens 20.01. des Folgejahres dem Landesvorstand zuzusenden.
- 5.7 Der Landesvorstand hat das Recht, die Unterlagen durch eine außerordentliche Prüfung zu kontrollieren.
- 5.8 Musik während der Therapie bzw. bei Freizeitangeboten sind grundsätzlich anmelde- und gebührenpflichtig. Hier sind die Regeln der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) zu berücksichtigen.
- 5.9 Die Gruppe kann beim Landesverband einen Antrag auf finanzielle Unterstützung stellen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung des Landesverbandes über diesen Antrag wird der Gruppe schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung wird begründet.

6. Auflösung einer Selbsthilfegruppe

- 6.1 Die Auflösung einer Selbsthilfegruppe kann nur nach vorheriger Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand des Landesverbands nach § 26 BGB, beschlossen werden. Die Mitglieder des Vorstandes des Landesverbands gem. § 26 BGB sind vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn die Selbsthilfegruppe auf Betreiben des Landesverbands aufgelöst wird.
- 6.2 Im Falle der Auflösung einer Selbsthilfegruppe geht das Vermögen (d.h. die finanziellen und sachlichen Mittel) in das Vermögen des Landesverbandes über.

7. Geltungsbereich

- 7.1 Diese Geschäftsordnung gilt einheitlich für alle Selbsthilfegruppen der DVMB, Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
- 7.2 Diese Geschäftsordnung wurde am **07. August 2021** auf der Mitgliederversammlung in **Laboe** beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Hinweis: In dieser Geschäftsordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Stand August 2021

4